

Autor	Beitrag
<p><a href="#">Häßler</a> 01.02.2006 20:00</p>	<p>:moin: Auch ich möchte mal eine Frage an dieser Stelle los werden. Bei mir stellt sich die Frage, ob die Tätigkeit "Tagesmutter" gewerblich anzumelden ist oder nicht? Fällt diese Tätigkeit unter §6 GewO (Erziehung von Kindern gegen Entgelt) oder ist die Anmeldepflicht -wie ich schon gelesen habe- an die Anzahl der Kinder gekoppelt (hier3)?</p> <p>Vielen Dank.</p>
<p><a href="#">Kramer-Cloppenburg</a> 01.02.2006 22:32</p>	<p>Hallo! ..... :willkommen: im Forum und ein freundliches :moin: aus meiner Wohnung!</p> <p>Da die Tagesmütter der Aufsicht des Jugendamtes unterliegen und hier insbesondere im letzten Jahr erhebliche neue und andere Regelungen zum Schutz der beteten Kinder getroffen wurden und die Kinder nicht ausschließlich verwahrt werden, dürfte eine Tagesmutter unter den Bestimmungen von § 6 GewO (Erziehung von Kindern gegen Entgelt) fallen. Die Anzahl der betreuten Kinder dürfte m. E. hierbei keine Rolle spielen. :rolleyes:</p> <p>Damit findet die Gewerbeordnung nach meiner Auffassung keine Anwendung. Es werden aber auch unterschiedliche Meinungen vertreten. Insbesondere auf den Seiten sog. Tagesmüttervereinigungen findet man immer wieder die Ausführung, dass ab einer Zahl von 5 betreuten Kinder eine gewerbliche Tätigkeit vorliegen soll. Eine entsprechende rechtliche Untermauerung dieser Behauptung wurde von mir bisher jedoch nicht gefunden.</p>
<p><a href="#">Bresgen</a> 02.02.2006 08:09</p>	<p>Auch aus Euskirchen ein herzliches :willkommen:,</p> <p>ich sehe das auch so, dass das unter § 6 GewO (Erziehung von Kindern gegen Entgelt) fällt.</p> <p>quote----- Original von Kramer-Cloppenburg Insbesondere auf den Seiten sog. Tagesmüttervereinigungen findet man immer wieder die Ausführung, dass ab einer Zahl von 5 betreuten Kinder eine gewerbliche Tätigkeit vorliegen soll. -----</p> <p>Kann ja sein, dass das ab 5 betreuten Kindern gewerbliche Tätigkeit ist. Das sagt aber ja nichts über die Meldepflicht aus, oder ? Die anderen Tätigkeiten, die in § 6 GewO von der Meldepflicht ausgenommen sind, sind ja auch gewerblich (also selbständige regelmäßige Tätigkeit mit der Absicht der Gewinnerzielung) und müssen beim Finanzamt angegeben werden, sind aber eben nur nicht gewerberechtlich meldepflichtig.</p> <p>Schöne Grüße aus Euskirchen.</p>

Autor	Beitrag
<p><a href="#">Antonia Thien</a> 02.02.2006 09:15</p>	<p>Moin,</p> <p>mir liegt ein Schreiben vom 12.09.2003 von unserer ehemaligen Bezirksregierung vor, in dem es heißt, dass auf Anfrage der Stadt Cloppenburg das Nds. Ministerium für Wirtschaft... mitteilt, dass die Tätigkeit von Tagesmüttern unter die Regelungen des Kapitals II, 2. Abschnitt, §§ 44 ff. SGB VIII zu subsumieren ist.</p> <p>Gewerberechtlich folgt hieraus, dass die Tätigkeit der Tagesmütter regelmäßig als Erziehung von Kindern gegen Entgelt zu beurteilen ist und daher gem. § 6 Abs. 1 S. 1 GewO aus dem Anwendungsbereich der GewO ausgenommen ist.</p> <p>Also, unabhängig von der Kinderzahl, liegt kein Gewerbe i.S. der GewO vor.:</p> <p>Schöne Grüße A. Thien</p>
<p><a href="#">Kramer-Cloppenburg</a> 02.02.2006 09:18</p>	<p>Ach ja, hätte fast vergessen, dass mir seinerzeit auch das Land die hier vertretene Rechtsauffassung bestätigt hat. :)</p> <p>Oder besser gesagt: ich hatte mal wieder Recht! :D</p>
<p><a href="#">Simone R.</a> 07.12.2010 11:55</p>	<p>Hallo!</p> <p>Ich stehe, was das Thema "Gewerblichkeit einer Tagesmutter" anbetrifft, zurzeit noch ein wenig auf dem Schlauch.</p> <p>Wir hatten vor ein paar Tagen einen Fall, wo ein Ehepaar ihr seit einigen Monaten bestehendes Gewerbe abmelden wollte - mit der Begründung, dass "Tagesmutter/Tagesvater" gar kein Gewerbe ist (haben sie von Freunden erfahren, warum machen die eigentlich nicht gleich selbst unsere Arbeit?) :schimpf.: (Zum Zeitpunkt der Anmeldung haben sie aber erst mal darauf gedrängt, ein Gewerbe anzumelden, da konnte es dann nicht schnell genug gehen.)</p> <p>Bislang sind wir immer so verfahren, dass bei der Betreuung von mehr als 3 Kindern ein Gewerbe anzumelden ist. Da hier ca. 7 Kinder betreut werden, war das für uns also kein Problem. Diese Information haben wir einem Handout der IHK zum Thema "Tagesmutter" entnommen. Dort heißt es: "Die Tagespflege ist bis zur Betreuung von 3 Kindern erlaubnisfrei und bedarf keiner Gewerbebeanmeldung. Erst die Betreuung von mehr als 3 Kindern stellt eine selbstständige gewerbliche Tätigkeit dar und erfordert eine Gewerbebeanmeldung beim zuständigen Gewerbeamt."</p> <p>Habe den Herrschaften dann gesagt, es handelt sich um Gewerbe und sie bräuchten es nicht abzumelden, es wird ja sowieso weiterhin betrieben. Das Handout habe ich ihnen auch ausgedruckt und mitgegeben. Kurze Zeit später sind die beiden dann wieder aufgetaucht, nachdem sie sich zwischenzeitlich beim Jugendamt "schlau gemacht" und einen Ausdruck mitgebracht haben, worauf stand, dass die Tätigkeit der Tagesmutter unter § 6 GewO fällt und daher kein Gewerbe darstellt.</p> <p>Und so habe ich ihnen das Gewerbe gezwungenermaßen halt doch abgemeldet, sämtliche Erklärungen und Begründungen waren hier zwecklos.</p> <p>Was haltet ihr von Aufstellungen/Handouts der IHK? Kann man diesen Glauben schenken oder sind sie rechtlich nicht sehr sicher?</p> <p>:danke:</p>

Autor	Beitrag
<a href="#">Robert</a> 07.12.2010 12:23	@ Simone R.  Nach § 6 Abs. 1 S. 1 GewO findet dieses Gesetz keine Anwendung auf die Erziehung von Kindern gegen Entgelt. Siehe hierzu auch die Kommentierung von Landmann-Rohmer zu § 6 GewO (Randziffer 12-13).
<a href="#">Roland Kissau</a> 07.12.2010 13:36	@Simone R. Ich würde hier mal Kontakt mit der IHK aufnehmen und nachfragen, wie die zu ihrer Rechtsauffassung kommen. Bindend sind diese Handouts allemal nicht, aber vielleicht ist die IHK ja auch für Tips zur Verbesserung ihrer Unterlagen dankbar. Eine schöne restliche Woche wünscht aus dem winterlichen Hückeswagen  Roland Kissau
<a href="#">Simone R.</a> 07.12.2010 14:55	Wie ich hier lesen kann, ist die Mehrheit der Meinung, dass in diesem Fall § 6 GewO Anwendung findet, also verlasse ich mich da jetzt mal drauf :wink: Bei der IHK werde ich mal nachfragen, wie die daraufgekommen sind. Kann ja schon ordentlich für Verwirrung sorgen! :schimpf: :danke: für die Antworten! :wink:

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: